

# Ausstellungs-Reglement



Fassung vom 10.01.2020

---

Für eine gute Lesbarkeit verwenden wir im folgenden Dokument nur die männliche Form. Gemeint sind immer beide Geschlechter.

## Inhalt

1. Geltungsbereich .....	2
2. Finanzierung .....	2
3. Experten .....	2
4. Beschreibung .....	2
5. Daten .....	2
6. Zulassung .....	2
7. Auffuhrempfehlung von Tieren .....	2
8. Auffuhr/Abfuhr .....	2
9. Veterinärpolizeiliche Vorschriften .....	3
10. Risiko .....	3
11. Tierversorgung .....	3
12. Rekurs .....	3
13. Handel .....	3
14. Reglementverstösse .....	3

### Version Ausstellungsreglement der Vereines "Capra Grigia Schweiz"

Version	Genemigung	In Kraft	Wichtigste Änderungen
Version 1	GV 2020	03.2020	Erstellung

## **1. Geltungsbereich**

Dieses Reglement gilt für alle Schauen, und Anlässe, an denen das Exterieur von Capra Grigia Ziegen beschrieben wird.

Zusätzlich zu diesem Reglement, gelten bei gemischten Ausstellungen, die Schaureglemente der Veranstalter

## **2. Finanzierung**

Die Finanzierung ist Sache der Veranstalter. Diese dürfen, falls erforderlich auch Ausstellung Gebühren erheben. Der Verein CGS Schweiz kann wichtige Anlässe auch Finanziell unterstützen.

## **3. Experten**

Es dürfen nur Experten eingesetzt werden, die vom Verein anerkannt und für die LBE der Capra Grigia ausgebildet sind.

Experten dürfen weder ihre eigenen Tiere, noch die Tiere anderer Besitzer, die auf ihrem Betrieb, mit der selben TVD Nr. gehalten werden, beschreiben.

Die Zuchtkommission kann ausnahmen bewilligen.

Experten anderer Organisationen dürfen die Capra Grigia Ziegen einstellen und besprechen, die Ergebnisse sind jedoch für den Verein nicht bindend und werden nicht im Zuchtbuch erfasst.

## **4. Beschreibung**

Die Capra Grigia wird mit dem aktuell gültigen LBE-Formular linear beschrieben. Zusätzlich kann eine Rangierung erfolgen oder können Miss/Mister gekürt werden.

## **5. Daten**

Die an einer Ausstellung erhobenen Daten, müssen dem Herdebuch und der Zuchtleitung gemeldet werden.

## **6. Zulassung**

Nur im Herdebuch erfasste Capra Grigia Ziegen werden zur Ausstellung zugelassen. Die Tiere müssen auf den Namen des Tierhalters ausgestellt werden.

## **7. Auffuhrempfehlung von Tieren**

Um die Arbeit der Experten zu erleichtern, sollten die Halter, die an einer Schau teilnehmen, alle ihre Tiere aufführen, die in diesem Jahr linear beschrieben werden. Der zuständige Experte informiert alle Züchter, die an einer Schau teilnehmen, welche Tiere (gemäss Zuchtleitung) mitgebracht werden sollten. Damit soll vermieden werden, dass der Experte später wegen weniger Tiere den Hof noch einmal anfahren muss.

## **8. Auffuhr/Abfuhr**

Die Verantwortung des Transports trägt der Beförderer oder der Tierhalter. Für die Versicherung ist jeder Aussteller selber verantwortlich. Es dürfen nur gesunde Tiere, welche angemessen auf die Schau vorbereitet sind (sauber, gepflegt, mit geschnittenen Kauen und mit lesbaren TVD Nummern), aufgeführt werden

Die Transportvorschriften der Tierschutzverordnung müssen eingehalten werden.

## 9. Veterinärpolizeiliche Vorschriften

- Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass eine Fachperson jedes Tier einer kurzen sanitärischen Kontrolle unterzieht.
- Die Tiere dürfen das Ausstellungsgelände erst nach dieser Kontrolle betreten.
- Für jedes Tier muss bei der Auffuhrkontrolle ein korrekt ausgefülltes und unterzeichnetes Begleitdokument abgegeben werden.
- Die Tiere dürfen keinen Seuchenpolizeilichen Massnamen unterliegen.
- Die Tiere müssen eindeutig mit zwei TVD-Ohrmarken gekennzeichnet sein.
- Beim Einschleppen von Krankheiten wird der Verursacher haftbar gemacht.
- Tiere mit unsicherem Gesundheitszustand werden nicht zur Ausstellung zugelassen.
- Die Ziegen müssen gemolken ausgestellt werden. Nicht gemolkene Ziegen werden der Ausstellung verwiesen.
- Die Verwendung von entzündungshemmenden Medikamenten und Zitzenkleber ist verboten, unter der Strafe des Ausschlusses.

## 10. Risiko

Die Versicherung der Tiere während dem Transport und der Ausstellung ist Sache der Tierhalter.

Für Unfälle und Krankheiten, infolge der Tierauffuhr, wird keine Haftung übernommen.

## 11. Tierversorgung

Der Veranstalter hat während der Ausstellung für geeigneten Witterungsschutz zu sorgen. Zudem muss er während der Ausstellung Wasser und Raufutter zur Verfügung stellen.

## 12. Rekurs

Jeder Züchter hat die Möglichkeit, vor Ort, einen Rekurs, bei den Anwesenden Experten zu machen. Falls keine Einigung gefunden wird, kann der Rekurs an die Zuchtleitung/-kommission weitergezogen werden.

## 13. Handel

Für Tiere die an einer Ausstellung den Besitzer wechseln und nicht auf den Ursprungsbetrieb zurückkehren sind vor Ort neue TVD-Begleitdokumente zu erstellen. Das TVD Begleitformular muss der Tierhalter selber mitbringen.

Zudem muss die Tierverschiebung umgehend dem Zuchtbuch gemeldet werden.

## 14. Reglementverstöße

Verstöße gegen dieses Reglement werden entsprechend geahndet. Tierhalter oder Veranstalter werden für weitere Ausstellungen gesperrt.